

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGÉK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 14/05

22. Februar 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-141/02 P

*Kommission der Europäischen Gemeinschaften / T-Mobile Austria GmbH, vormals
max.mobil Telekommunikation Service GmbH*

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION IST NICHT VERPFLICHTET, AUFGRUND
DER BESCHWERDE EINES EINZELNEN GEGEN EINE STAATLICHE
MASSNAHME VORZUGEHEN, DIE ÖFFENTLICHE ODER MIT BESONDEREN
ODER AUSSCHLIESSLICHEN RECHTEN AUSGESTATTETE UNTERNEHMEN
BETRIFFT**

*Die Entscheidung, mit der die Kommission es ablehnt, im Rahmen ihrer Überprüfung dieser
staatlichen Maßnahmen gegen einen Mitgliedstaat vorzugehen, können Einzelne nicht vor
Gericht anfechten.*

Max.mobil war die zweite GSM-Netzbetreiberin in Österreich nach der Mobilkom Austria AG, deren Aktien teilweise noch vom österreichischen Staat über die Post und Telekom Austria AG gehalten werden. Das ehemalige Staatsmonopol im gesamten Mobiltelefonbereich war Mobilkom 1996 einige Monate vor dem Eintritt von max.mobil in diesen Markt übertragen worden.

1997 hatte max.mobil bei der Europäischen Kommission beantragt, festzustellen, dass die Republik Österreich gegen die Vorschriften des EG-Vertrags über staatliche Maßnahmen zugunsten öffentlicher oder mit besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgestatteter Unternehmen und das Verbot des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung verstoßen habe. Die österreichischen Behörden hätten nämlich ihre Konkurrentin Mobilkom bei der Frequenzzuweisung rechtswidrig bevorzugt, indem sie u. a. nicht zwischen den für sie und den für Mobilkom festgelegten Konzessionsentgelten differenziert hätten.

Nachdem die Kommission diese Beschwerde hinsichtlich der Entgelte zurückgewiesen hatte, erhob max.mobil beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage auf

Nichtigkeitsklarung dieser ablehnenden Entscheidung. Das Gericht erster Instanz erklarte die Klage fur zulassig, wies sie aber als unbegrundet ab¹.

Obwohl die Kommission in der Sache obsiegt hat, hat sie insoweit ein Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europaischen Gemeinschaften eingelegt, als das Urteil des Gerichts die Klage von max.mobil fur zulassig erklart. Sie ist der Auffassung, dass ihre Entscheidung, die angebliche Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln nicht zu verfolgen, nicht gerichtlich uberprufbar ist.

Der Gerichtshof stellt zunachst fest, dass das Rechtsmittel der Kommission zulassig ist. Da mit dem Urteil des Gerichts die Einrede der Unzulassigkeit, die die Kommission gegen die Klage von max.mobil erhoben hatte, ausdrucklich zuruckgewiesen worden ist, beschwert es die Kommission trotz des Ergebnisses in der Sache.

Sodann erinnert der Gerichtshof daran, dass der EG-Vertrag der Kommission die Aufgabe ubertragt, darauf zu achten, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen gegenuber den offentlichen oder mit besonderen oder ausschlielichen Rechten ausgestatteten Unternehmen nachkommen, und ihr ausdrucklich die Zustandigkeit verleiht, zu diesem Zweck Richtlinien und Entscheidungen zu erlassen. Die Kommission ist befugt, festzustellen, dass eine bestimmte staatliche Manahme mit den Vorschriften des Vertrages, insbesondere im Bereich des Wettbewerbs, unvereinbar ist, und anzugeben, welche Manahmen der Mitgliedstaat, an den die Entscheidung gerichtet ist, zu treffen hat, um seinen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Gerichtshof entscheidet jedoch, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, in diesem Zusammenhang tatig zu werden, da der Einzelne von ihr nicht eine Stellungnahme in einem bestimmten Sinn verlangen kann. Dass max.mobil ein unmittelbares und individuelles Interesse an der Nichtigkeitsklarung der Entscheidung hat, mit der die Kommission es abgelehnt hat, ihrer Beschwerde nachzugehen, berechtigt sie nicht dazu, diese Entscheidung anzufechten. Eine solche ablehnende Entscheidung erzeugt namlich keine verbindlichen Rechtswirkungen, so dass sie keine mit einer Nichtigkeitsklage anfechtbare Handlung darstellt. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Gerichtshof, dass es keinen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts gibt, nach dem ein Einzelner gegen die Weigerung der Kommission, gegen einen Mitgliedstaat vorzugehen, zulassigerweise muss Klage erheben konnen. Der Gerichtshof hebt daher das Urteil des Gerichts auf.

¹ Urteil vom 30. Januar 2002 in der Rechtssache T-54/99 (max.mobil/Kommission, Slg. 2002, II-313).

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*